Schule: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betrieb: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverletzung**

Anlage: 1 Anhörungsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird zur Last gelegt, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass Ihr/e Auszubildende/r \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ regelmäßig den Unterricht besucht hat bzw. besuchen konnte. Das ist ein Verstoß gegen Ihre Verantwortung als Ausbildungsbetrieb und damit gemäß § 126 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz – SchulG) eine Ordnungswidrigkeit.

Um Ihnen Zeit und eine Vorladung zu ersparen, gebe ich hiermit die Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung auf dem beigefügten Anhörungsbogen zu äußern.

Ich bitte, mir den Anhörungsbogen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden.

Es steht Ihnen frei, sich zur Sache zu äußern.

Sie sind jedoch in jedem Fall verpflichtet, die geforderten Angaben zur Person zu machen. Falls diese Angaben verweigert oder unrichtige Angaben gemacht werden, handeln Sie ordnungswidrig (§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Sollten nicht Sie, sondern ein anderer als Verantwortlicher in Betracht kommen, veranlassen Sie bitte, dass dieser die erbetenen Informationen fristgerecht abgibt. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bitte ich, die Hinderungsgründe und die Anschrift des Verantwortlichen einzutragen.

**Bezeichnung der Ordnungswidrigkeit, Zeit und Ort der Begehung, verletzte Vorschriften, Beweismittel:**

Gemäß § 41 SchulG sind Sie verpflichtet zu gewährleisten, dass Ihr/e Ihr Auszubildende/r regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt. Ihre/ Auszubildende/r hat in der Vergangenheit unentschuldigt den Unterricht versäumt.

Die unentschuldigten Fehlzeiten sind der Anlage zu entnehmen.

Es besteht der begründete Verdacht, dass Sie gegen § 41 SchulG verstoßen haben. Dieser Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Ein solches Bußgeldverfahren ist von der Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt. Sollten Sie nicht innerhalb der gesetzten Frist auf dieses Schreiben reagieren, werden die Unterlagen an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet, die über ein Bußgeld entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_